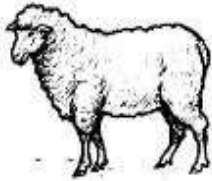


Kreis Heinsberg
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452-133902 / -133909
Fax: 02452-133995
veterinaeramt@kreis-heinsberg.de



Merkblatt Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen



Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Betriebsregistrierung

- vor Beginn der Tierhaltung
- beim zuständigen Veterinäramt und der Tierseuchenkasse
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Kennzeichnung

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere übernommen oder abgegeben werden!

Kennzeichnung aller Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes

- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat

mit einem elektronischen Kennzeichen und einem nicht-elektronischen Kennzeichen (gelbe Einzeltierohrmarken mit Transponder)

Ausnahmen:

--bei Schafen und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung in Deutschland bestimmt sind, ist die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke möglich.

Nach Verlust der Ohrmarken sind unverzüglich Ersatzohrmarken anzubringen.

Tiere aus anderen EU-Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Kennzeichnung.

Bestellungen von Ohrmarken erfolgen beim

Landeskontrollverband NRW e.V., Postfach 9247, 47749 Krefeld

Tel.: 02151- 4111-200, Fax: 02151- 4111-249

Bestandsregister

Alle schaf- und ziegenhaltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister führen.

Das Bestandsregister ist

- aktuell und vollständig zu führen
- chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen oder
- elektronisch geführt.

Alle Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Die Aufbewahrungsfrist ist 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte.

Teil A: Angaben zum Betrieb

Dieser Teil enthält allgemeine Angaben zum Betrieb.

Der Gesamttierbestand muss zum 1. Januar eines **jeden** Jahres getrennt nach Schafen und Ziegen angegeben werden.

Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

Es sind alle Zu- und Abgänge einzutragen, soweit Tiere aus einem anderen Betrieb oder in einen anderen Betrieb verbracht werden.

Die Angaben im Bestandsregister Teil B können auch durch das Abheften der ebenfalls bei der Abgabe aus dem Betrieb auszufüllenden Begleitpapiere ersetzt werden (Kopie oder Durchschrift).

Teil C Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen

Es sind alle Lämmer, die im eigenen Betrieb geboren sind, einzutragen.

Die Eintragung muss unverzüglich nach erfolgter Kennzeichnung erfolgen (spätestens 9 Monate nach der Geburt bzw. wenn die Lämmer den Betrieb vorher verlassen, muss die Kennzeichnung vorher eingetragen sein).

Für Tiere, die mit Betriebsohrmarken gekennzeichnet werden, da sie zur Schlachtung innerhalb des ersten Lebensjahres im Inland vorgesehen sind, reicht es aus, jeweils die Zahl der Lämmer mit der Registriernummer des Betriebes zu notieren.

Bei Verlust des Kennzeichens und anschließender Ersatzkennzeichnung mit einer anderen, dem Betrieb zugeteilten Ohrmarke, ist dieses Ersatzkennzeichen in die Spalte „Ersatzkennzeichen“ einzutragen, so dass ein Bezug zum ursprünglichen Kennzeichen hergestellt werden kann. Beim Verkauf oder der Schlachtung von im Betrieb geborenen Tieren sollte dies entsprechend in der Spalte Bemerkungen eingetragen werden. Im Falle einer Verendung ist dies in der Spalte „Tod“ unter Angabe von Monat und Jahr zu vermerken.

Die Eintragung von noch nicht gekennzeichneten Lämmern kann nach der Viehverkehrsverordnung entfallen.

Begleitpapier

Das Begleitpapier ist immer auszufüllen, wenn ein Schaf/ Ziege oder eine Gruppe von Schafen/Ziegen aus dem Betrieb abgegeben oder aus einem anderen Betrieb übernommen wird. Der abgebende Betrieb händigt dem Empfänger der Tiere das Original des Begleitpapiers aus. Der abgebende Betrieb sollte eine Durchschrift des Begleitpapiers behalten und dieses beim Bestandsregister chronologisch abheften, dadurch können entsprechende Eintragungen im Bestandsregister ersetzt werden. Das Begleitpapier muss im Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt und folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Name, Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebes
- Anzahl und Kennzeichen der zu verbringenden Tiere
- Name, Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmens
- KFZ -Kennzeichen des Transportmittels
- Ort, Datum und Unterschrift des abgebenden Tierhalters

Es dürfen keine Schafe ohne vollständig ausgefülltes Begleitpapier übernommen werden.

Meldungen an die HIT – Datenbank www.hi-tier.de

Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres

o Anzeige innerhalb von 2 Wochen

o Angaben: Anzahl der im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen

- bis einschließlich 9 Monate
- 10 bis einschließlich 18 Monate
- ab 19 Monate

Meldung der Übernahme von Schafen oder Ziegen

o innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme

o Angaben:

- Registriernummer des eigenen Betriebes
- Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Anzahl der übernommenen Schafe oder Ziegen
- Datum des Verbringens